

tier- und andere Leistungen an königl. preussische Truppen erwachsenen Aufwandes.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation, welcher der Gesetzentwurf zur Berathung vorliegt.

(Nr. 110.) Gesuch des provisorischen Comités der projectirten Eisenbahn im Flöbathale um Uebernahme der Kosten des Detail-Nivellements dieser Bahn auf die Staatskasse.

Präsident Haberkorn: Abg. Pornitz!

Abg. Pornitz: Diese Petition ist mir zur Abgabe unter dem Beifügen des Gesuchs zugesandt worden, daß ich dieselbe zu der meinigen machen möchte. Bei der Kürze der Zeit des Landtags vor der Vertagung kann ich diese Aufforderung nur dazu benutzen, die Bitte anzureihen, das Präsidium möge die Berathung des vorliegenden Gesuchs bis nach der Vertagung aussetzen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer nach diesem Antrage die Berathung der Petition vor der Vertagung des Landtags aussetzen, dieselbe aber affirmiren und dann der zweiten Deputation überweisen? — Beschlossen.

Das waren die sämtlichen Gegenstände der heutigen Registrande.

Für die heutige Sitzung hat sich wegen dringender Geschäfte der Herr Abg. Melzer bei der Kammer entschuldigt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend.*)

Ich ersuche den Referenten, Herrn Abg. Dr. Krauße, der Kammer Vortrag zu erstatten.

(Das königliche Decret über den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht, sowie den Entwurf zu dem Gesetze siehe L.M. I. R. S. 38 flgg. — Die allgemeinen und speciellen Motiven hierzu siehe L.M. I. R. S. 49 flgg.)

Referent Dr. Krauße: Der Bericht der ersten Deputation über das betreffende allerhöchste Decret lautet in seinem allgemeinen Theile folgendermaßen:

Das größte Opfer, welches der Friedensvertrag vom 21./24. October dieses Jahres von Sachsens Volke fordert, enthält die nach Art. 3 dieses Vertrags bedingte Reorganisation der sächsischen Truppen. Neben der Steuerkraft des Landes ist es die persönliche Kraft der wehrfähigen Jugend, die diese Vertragsbestimmung in erhöhtem Maße im Gefolge hat.

Will Sachsen dem neuen Bunde und dem in diesem sich bildenden Verhältnisse „mit frischem Muth, mit Offenheit und aller Redlichkeit entgegenkommen“, so darf

*) Vergl. L.M. I. R. S. 38 flgg.

es auch die Opfer nicht scheuen, welche die Gestaltung desselben von seinen Gliedern fordert.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Aufgabe, der für Sachsen aus jener Vertragsbestimmung entsprungenen Verpflichtung zu genügen und die sächsische Armee nach den Principien sich entwickeln zu lassen, welche die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit des Heeres unseres nunmehr befreundeten großen Nachbarstaates mit erzeugt haben. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, worauf der Gesetzentwurf aufgebaut ist, kann theoretisch kaum angezweifelt werden und die neueren praktischen Erfolge leben noch in frischer Erinnerung. Er klingt auch herüber aus früheren Berathungen der hohen Kammer, bei welchen es galt, für Aufstellung der wehrfähigen Jugend gesetzliche Grundsätze zu sanctioniren.

Liegt es in der Natur des nunmehr bestehenden engen Bundesverhältnisses, die leitenden Gesichtspunkte zu befolgen, welche insbesondere hinsichtlich des Heerwesens festgehalten werden, so durfte sich auch der Gesetzentwurf davon nicht entfernen. Er hat daher unter hauptsächlichster Anlehnung an die königl. preussische Reorganisierungs-gesetzgebung mit Entschlagung des Instituts der Stellvertretung die allgemeine Wehrpflicht, die Grundsätze der Bildung der Armee und des Freiwilligendienstes von jener adoptirt, daneben aber unbeschadet dieser Hauptgrundsätze die brauchbaren Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858*) und des Gesetzes vom 23. Februar 1864***) mit herübergenommen, sowie zu Erleichterung des Uebergangs in die neuen Verhältnisse nicht unwesentliche mildernde Vorschriften gegeben.

Diese Grundsätze zu discutiren oder gar in Frage zu stellen, führt bei der Rücksichtnahme auf den Friedensvertrag zu keinem praktischen Erfolge; nach ausgesprochener Genehmigung desselben können die daraus sich ergebenden Consequenzen nicht mehr reprobirt werden.

Wollte die Frage der Tempestivität angeregt werden, d. h. ob jetzt schon die Zeit der Reorganisation der sächsischen Armee gekommen sei, da nach Art. 3 des Friedensvertrags „die nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen zu erfolgen habe, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreformvorschläge vom 10. Juni 1866 festgestellt sein werden“, so würde auf Punkt 10 der „besonderen Bestimmungen“ zu Art. 4 des Friedensvertrags hinzuweisen sein, „wonach Preußen fortfährt, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl Truppen seinerseits zu stellen, bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird“.

Es ergibt sich aus dieser besonderen Bestimmung von selbst, daß der Einreihung der sächsischen Truppen in die Norddeutsche Bundesarmee, sobald die Umgestaltung der sächsischen Truppen durchgeführt ist, Nichts mehr im

*) Die §§. 2, 3, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 31, 32, 33, 34, 36, 51 bis mit 60, 63 bis mit 88, 90 und 92 des Gesetzentwurfs sind theils wörtlich, theils im Wesentlichen die §§. 1, 2, 4, 5, 8, 12, 21 bis mit 25, 43 bis mit 46, 48, 51 bis mit 66, 96 bis mit 107, 110, 111, 112, 117 bis mit 125 und 130 des Gesetzes vom 1. September 1858.

**) §. 35 des Entwurfs Abs. 2 ist im Wesentlichen der §. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1864.